

Die einzelnen Schritte

1. Zunächst ist der Auflösungsbeschluss durch die Gesellschafter notwendig. Dieser wird im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasst. Im Gesellschafterversammlungsprotokoll sind folgende Punkte zu klären:
 - a. Auflösungsdatum der Gesellschaft (z.B. 01.01.02).
 - b. Der Geschäftsführer wird abberufen.
 - c. Der Liquidator wird bestellt und es wird beschlossen, ob dieser die Gesellschaft allein vertritt.
 - d. Es wird geklärt, wer nach Beendigung der Liquidation dazu verpflichtet ist, die Bücher und Schriften aufzubewahren (i.d.R. der Liquidator).

Es empfiehlt sich, als Auflösungsdatum das Ende eines Wirtschaftsjahres zu wählen, da ansonsten aufgrund der Liquidation ein neues abweichendes Wirtschaftsjahr ausgelöst wird.

2. Es ist ein Termin beim Notar zu vereinbaren, durch den die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft beim Handelsregister erfolgt. Der Notar veranlasst außerdem ein Schreiben an den Bundesanzeiger, um die Auflösung mitzuteilen. Der Bundesanzeiger veröffentlicht daraufhin den Gläubigeraufruf. Das Veröffentlichungsdatum des Gläubigeraufrufs (z.B. 15.02.02) ist der Beginn des sogenannten Sperrjahres. Das Sperrjahr beträgt 1 Jahr und endet in diesem Beispiel am 15.02.03.
3. Auf den Tag vor dem Auflösungsdatum (z.B. 31.12.01) ist die „Schlussbilanz“ der verbenden Gesellschaft inkl. Lagebericht zu erstellen. Die Schlussbilanz ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Auflösungsdatum beim Finanzamt einzureichen.
4. Aus der Schlussbilanz wird eine Liquidations-Eröffnungsbilanz auf den Auflösungsstichtag (z.B. 01.01.02) erstellt. Diese ist ebenfalls innerhalb von 3 Monaten nach dem Auflösungsdatum zu erstellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
5. Zwischen dem Auflösungsdatum und dem Ende des Sperrjahres sind die Gläubiger zu bezahlen und das Vermögen zu „versilbern“ (Verkauf Anlagevermögen etc.).
6. In diesem Beispiel ist zum 31.12.02 ein Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Es wird jedoch keine Ertragsteuererklärung für diesen Zeitraum erstellt.
7. Die Liquidations-Schlussbilanz ist frühestens 1 Jahr nach Beendigung des Sperrjahres möglich (z.B. 15.02.03). Sofern im Laufe des Sperrjahres alle Forderungen/Verbindlichkeiten ausgeglichen wurden, kann auf diesen Tag eine Bilanz erstellt werden. Diese Bilanz ist im Handelsregister zu veröffentlichen. Außerdem wird die letzte Ertragsteuererklärung

ADVIGO Whitepaper: Liquidation

eingereicht. Der steuerpflichtige Gewinn ermittelt sich aus dem Vergleich der Liquidations-Schlussbilanz mit der Liquidations-Eröffnungsbilanz.

8. Nach Erstellung der Liquidations-Schlussbilanz ist ein Termin beim Notar zu vereinbaren, um die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister zu veranlassen.
9. Nachdem die Steuern etc. durch die Gesellschaft gezahlt wurden, wird das Restvermögen an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis der Beteiligung ausgezahlt. Das Bankkonto kann aufgelöst werden und es ist eine Kapitalertragsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.
10. Nach Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist die Schlussrechnung zu erstellen. Die Schlussrechnung stellt nur das Bankkonto dar. Sie beginnt mit dem Bankbestand lt. Liquidations-Schlussbilanz und ist identisch mit dem Bankkonto bis dieses EUR 0,00 beträgt. Die Schlussrechnung ist vom Liquidator zu unterschreiben und dem Finanzamt einzureichen.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, im März 2021

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.